

1. Handelskauf, §§ 373 ff. HGB - Allgemeines
 - Sinn und Zweck: Sonderregelungen, die
 - Beschleunigung der Geschäftsabwicklungen dienen
 - und dabei die Rechtsstellung des Verkäufers stärken
 - Gegenstand
 - Kauf beweglicher Sachen, nämlich Waren, vgl. §§ 373 ff. und § 381 Abs. 1 HGB,
 - Inkl. Kauf von Wertpapieren und Werklieferungskäufe, § 381 Abs. 1 u. 2 HGB, § 651 BGB
 - **Abgrenzung:** Immobilienkauf kein Handelskauf.

2. Fixhandelskauf, § 376 HGB: a) Allgemeines

- Die Leistung zumindest eines Vertragspartners muss innerhalb einer Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt bewirkt werden,
- Sonderfall des relativen Fixgeschäfts i. S. d. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB.
- Zwischenstufe zwischen bloßer Terminbestimmung und absolutem Fixgeschäft.
- Leistungszeit muss für eine Partei erkennbar derart wesentlich sein, dass mit ihr der gesamte Vertrag stehen und fallen soll
- widerlegliches Indiz sind Klauseln wie „fix“, „exakt“, „präzise“, „spätestens“.
- Anwendungsfälle sind z. B. Just-in-time-Verträge, Kaufverträge über verderblich Ware oder Saisonware
- Rechtspolitisch str.

2. Fixhandelskauf, § 376 HGB

| | Leistungszeit- bestimmung | Fixhandelskauf | Abs. Fixgeschäft |
|----------------------|---|--|---|
| Beispiel | Ware soll in der „zweiten Februarwoche“ geliefert werden | Ware soll „bis spätestens Ostern“ geliefert werden. | Notwendige Ware soll zu einer einmaligen Veranstaltung geliefert werden. |
| Voraus- setzungen | Bestimmte Leistungszeit nach dem Kalender vereinbart | Wegen der vereinbarten Leistungszeit soll der Vertrag erkennbar für eine Partei „stehen oder fallen“ | Nach Sinn und Zweck des Vertrags ist die nicht zur vereinbarten Zeit erbrachte Leistung nicht mehr nachholbar |
| Rechtsfolge | § 286 II Nr. 1 BGB: Mahnung entbehrlich | § 376 HGB: Rücktritt/ SE statt d. Lstng. oder Recht auf Erfüllung bei Anzeige | § 275 I BGB: nachträgliche Unmöglichkeit |

b) Voraussetzungen

- Zumindest einseitiges Handelsgeschäft, § 345 HGB
- Fixcharakter der Schuld:
 - Erfordert mehr als die Vereinbarung einer Leistungszeit, § 271 BGB und mehr als eine kalendermäßige Bestimmung, § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB
 - Leistung darf aber auch nicht mit Zeit- bzw. Fristablauf unmöglich werden (abs. Fixgeschäft)

c) Rechtsfolgen

- Rücktrittsrecht
 - Grundlage: § 376 Abs. 1 S. 1 Fall 1 HGB (ohne Fristsetzung)
 - Weitere Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB, insbesondere zur Teilleistung, Abs. 5 und Mitverschulden, Abs. 6
- Schadensersatz statt der Leistung
 - Grundlage: § 376 Abs. 1 S. 1 Fall 2 HGB
 - Schadensberechnung
 - Allgemeine Vorschriften in §§ 249 ff. BGB
 - Sonderregeln § 376 Abs. 2 - 4 (abstrakte Schadensberechnung)
- Verlust des Primäranspruchs
 - § 376 Abs. 1 S. 2 HGB nur bei entsprechender Anzeige
 - Abweichung von §§ 281 Abs. 4, 346 BGB

3. Kaufmännische Rügeobliegenheit, § 377 HGB

a) Allgemeines

- BGB

- Verlust von Mängelrechten nach BGB, wenn Käufer Mangel kennt und die Sache vorbehaltlos annimmt, § 442 BGB.
- Verjährung grds. erst nach zwei Jahren, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB.

- Dagegen § 377 HGB:

- Schnelle und endgültige Abwicklung durch Verkürzung der Verjährungsfristen
- Der Verkäufer kann alsbald Schadensumfang und Abwicklungspflichten feststellen
- Vermeidung von Prozessen lange Zeit nach Ablieferung

3. Kaufmännische Rügeobliegenheit, § 377 HGB

b) Terminologie entgegen (nichtamtlicher) Überschrift

- Pflicht:

Eine durch Klage und Zwangsvollstreckung erzwingbare Verbindlichkeit, die bei Nichterfüllung Schadensersatzpflicht auslöst.

- Obliegenheit:

- Eine vom Gesetz an eine Person gestellte Anforderung, die aber weder einen Erfüllungs- noch bei dessen Verletzung einen Schadensersatzanspruch auslöst.
- Einhaltung von Obliegenheiten liegt im eigenen Interesse, da ansonsten rechtliche Nachteile eintreten.

3. Kaufmännische Rügeobliegenheit, § 377 HGB

c) Voraussetzungen

- Beiderseitiger Handelskauf
- Gegenstand
 - Waren oder Wertpapiere, traditionelle Auffassung nur über bewegliche Sachen, die handelbar sind, vgl. § 381 HGB; heute wohl auch Software, auch Tausch
 - nicht aber Finanzierungsleasing.
- Ablieferung der Ware
 - Ware ist derart in den Machtbereich des Käufers gelangt, dass dieser die tatsächliche Möglichkeit zur Untersuchung hat; nicht i. S. v. § 929 S. 1 BGB
 - Wenn Ratenlieferung, erst bei vollständiger Erbringung

- Kl. kauft Computeranlage von Bekl.
- 06.01.: Auslieferung ohne Bedienungshandbücher für Software.
- bis 29.03.: Einarbeitung des Personals.
- 11.04.: Kl. rügt Mängel der Software und setzt Frist zur Nacherfüllung, die verstreicht.
- 22.06.: Klageerhebung auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe der Computeranlage

Ist die Klage begründet?

Anspruch auf Rückzahlung, §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB?

- Software Mangelhaft (§§ 437, 434 BGB)
 - Sachmangel nach § 434 BGB
 - Genehmigungsfiktion nach § 377 Abs. 1 HGB, weil keine Untersuchung und Rüge unverzüglich nach Ablieferung?
 - Fraglich, ob Ablieferung stattgefunden hat
 - Lieferung von Handbüchern gehört zur Hauptleistungspflicht, auch wenn sie im Vertragstext nicht genannt ist – Käufer hat nur Teil einer Sachgesamtheit erhalten, Verkäufer hat seine Hauptleistungspflicht nicht vollständig erfüllt - Damit **keine Ablieferung**.
 - Anspruch nicht wegen § 377 Abs. 1 HGB ausgeschlossen
- Nachfrist (§ 323 Abs. 1 BGB) ist abgelaufen.
- Ergebnis: Die Klage begründet.

3. Kaufmännische Rügeobliegenheit, § 377 HGB

c) Voraussetzungen (Forts.)

- Lieferung nicht ordnungsgemäß i. S. v. § 434 BGB
 - Sachmangel, § 434 Abs. 1 S. 2 BGB (drei Fälle)
 - Montagefehler, 434 Abs. 2 BGB (IKEA-Klausel).
- Lieferung nicht ordnungsgemäß i. S. v. § 435 BGB
 - Rechtsmangel: nach heute h. M. auch Rechtsmangel, da offener Wortlaut des § 377 HGB und Gleichstellung in § 435 BGB.
- Falschlief erung, § 434 Abs. 3, 1. Alt. BGB
 - Aliud, wegen Streichung von § 378 a. F. HGB unerheblich, ob Gattungsware oder offensichtliche Abweichung, nur Einschränkungen aus § 377 Abs. 5 HGB (Arglist) oder § 242 BGB.
- Zuweniglieferung, § 434 Abs. 3, 2. Alt BGB
- Rügeobliegenheit auch bei Nacherfüllung nach § 439 Abs. 1, 635 Abs. 1 BGB
- Verkäufer nicht arglistig, § 377 Abs. 5 HGB

3. Kaufmännische Rügeobliegenheit, § 377 HGB

c) Voraussetzungen (Forts.)

- Inhaltlich substantiierte Mangelanzeige
 - Anzeige muss inhaltlich auf den konkreten Mangel hinweisen
 - Untersuchung ist keine eigenständige Obliegenheit, Verdachtsrüge deshalb möglich, wenn begründeter Verdacht eines Fehlers oder Fehlerhaftigkeit offen zu Tage tritt
 - Mängelanzeige ist als Wissenserklärung geschäftsähnliche Handlung; Vorschriften über Willenserklärungen entsprechend anwendbar,
 - formlos gültig.

Weinhändler W hat erfahren, dass in den Weinen seines Lieferanten L mehrfach Glykol nachgewiesen wurde und rügt vorsorglich die Fehlerhaftigkeit, ohne selbst Proben gezogen zu haben.

Ist W seiner Rügeobliegenheit gerecht geworden?

Lösung:

Ja, weil deutliche Hinweise für das Vorliegen eines Mangels sprechen und sich der Verkäufer auf mögliche Rechtsfolgen auch einstellen kann.

Ist die Mängelanzeige ausreichend, wenn telefonisch der Käufer dem Verkäufer mitteilt, es sei „derselbe Mist wieder geliefert“ worden?

- Verkäufer soll erkennen, in welchen Punkten und in welchem Umfang der Käufer die gelieferte Ware als nicht vertragsgemäß beanstandet.
- Rüge soll dem Verkäufer ermöglichen, Beanstandungen zu prüfen, ggf. abzustellen, und ihn vor Nachschieben anderer Beanstandungen schützen.
- Mängelanzeige muss Art und Umfang der Beanstandungen zumindest in allgemeiner Form benennen.

Ergebnis: Damit ist Käufer seiner Rügeobligiertheit nicht gerecht geworden.

3. Kaufmännische Rügeobliegenheit, § 377 HGB

c) Voraussetzungen (Forts.)

- Rechtzeitige Absendung der Rüge nach § 377 Abs. 4 HGB
 - Frist: § 121 Abs. 1 S. 1 BGB: unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern; nach den Umständen des Einzelfalls: Beschaffenheit der Ware, verfügbarer Untersuchungsmöglichkeiten, Fachkundigkeit, Handelsbräuche; grds. eine Woche
 - Erkennbarkeit
 - Ohne Untersuchung: Rüge unverzüglich nach Ablieferung
 - Durch Untersuchung erkennbar: Rüge unverzüglich nach der Untersuchung
 - Auch nicht durch angemessene Untersuchung nicht erkennbar: Rüge unverzüglich nach der Entdeckung
 - Rüge ist empfangsbedürftige Erklärung
 - Wirkungen erst mit Zugang
 - Verlustgefahr der Rüge trägt der Käufer, Verzögerungsrisiko trägt nach § 377 Abs. 4 HGB der Verkäufer.

3. Kaufmännische Rügeobliegenheit, § 377 HGB

d) Rechtsfolgen

- Bei ordnungsgemäßer Rüge behält der Käufer seine Mängelrechte und kann bei Zuweniglieferung Lieferung der Restmenge verlangen.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Rüge tritt Genehmigungsfiktion nach § 377 Abs. 2 HGB ein:
 - Verlust aller vertraglichen Mängelrechte; nicht aber SE-Ansprüche aus Delikt!
 - Kaufpreiszahlungspflicht (§ 433 Abs. 2 BGB) bleibt weiterhin bestehen.

Beispiel 32 (BGH NJW 1988, 52)

- „Der Kl., Betreiber einer Weinkellerei, bezog am 13. und 25. 10. 1983 von der Bekl. je 50.000 Weinflaschenkorken zum Preis von 19,50 DM pro 1.000 Stück
- Im Betrieb des Kl. wurden Flkaschen mit der von der Bekl. gelieferten Ware verkorkt, in Kartons verpackt und teilweise an Abnehmer ausgeliefert.
- Kurze Zeit nach der Verkorkung wiesen die Weine wegen Mängeln der Korken eine Trübung auf und schmeckten bitter.
- Der Kl. rügte erst am 12.12.1983 bei der Bekl. Fernmündlich die schlechte Qualität der Korken: „So lockeres Material, das einfach nichts mehr mit Kork zu tun hat.“
- Der Kl. verlangt von der Bekl. Schadensersatz i. H. d. Nettoverkaufspreise der unverkäuflichen Weine sowie Freihaltung von Ersatzansprüchen Dritter, hilfsweise Ersatz des Wertes des zuvor in Fässern gelagerten Weins und den Preis nicht wiederverwendungsfähiger Kartonagen. Zu Recht?

- Anspruch auf SE statt der Leistung (§§ 280, 281, 437 Nr. 3 BGB) (-), wegen Genehmigungsfiktion (§ 377 Abs. 2 HGB) fehlt § 434 BGB.
- Anspruch auf SE aus § 823 Abs. 1 BGB (Eigentum an Wein, Kartonagen)
 - Eigentumsverletzung (+)
 - Ausschluss durch Genehmigungsfiktion des § 377 Abs. 2 HGB?
 - Wortlaut und Systematik der Vorschrift beziehen sich nur auf Mängelrechte
 - Telos: § 377 HGB soll den Verkäufer bei seiner vertraglichen Abwicklung schützen, nicht aber bei seiner deliktischen Haftung. Käufer darf nicht schlechter gestellt werden, als ein beliebiger Dritter.
 - Verschulden des Bekl. erforderlich (§ 831 BGB statt § 278 BGB!).
 - Schadensumfang: Integritäts-, nicht Äquivalenzinteresse
 - Mitverschulden (§ 254 BGB) des Kl., der die schlechte Qualität der Korken erkannt und diese ohne Prüfung verkorkt hat.

3. Kaufmännische Rügeobliegenheit, § 377 HGB

e) Sonderfälle: Lieferkette

- Zwischenhändler ist selbst verpflichtet, die Ware stichprobenartig zu untersuchen und die Mängelrügen seiner Abnehmer unverzüglich an Lieferanten weiterzuleiten.
- Bei Durchlieferung trifft die Obliegenheit den Zweitkäufer, dessen Verletzung wird dem Erstkäufer aber gemäß § 278 BGB analog zugerechnet.

Beispiel 33

- Großhändler G hat bei Fabrikant F zehn Paletten Fruchtjoghurt gekauft.
- F liefert diese vereinbarungsgemäß direkt an Abnehmer des G, den Einzelhändler E.
- G verlangt nach zwölf Tagen Zahlung von E
- E verweigert Zahlung, weil Teil der Ware von Schimmel überzogen war.
- G zeigt F die Mängel an und setzt ihm eine Nachfrist für eine mangelfreie Lieferung der Joghurtbecher, nach deren fruchtlosen Ablauf er den Rücktritt erklärt.

Steht G ein Rücktrittsrecht gegenüber F zu?

G könnte ein Rücktrittsrecht aus §§ 434, 437 Nr. 2, 323 BGB haben.

- Kaufvertrag besteht, Kaufsache bei Gefahrübergangs mangelhaft, § 446 BGB.
- Genehmigungsfiktion nach § 377 HGB?

- G und F sind Kaufleute
- Ablieferung Mangelhafte Ware ist in den Machtbereich des E gelangt.
- Kein arglistiges Verschweigen des Mangels durch F (Abs. 5).
- Hat G seine Rügeobliegenheit verletzt?

Inhaltlich hat er Art und Umfang der Mängel genannt, rechtzeitig?

- Offener, d. h. bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbarer Mangel!
 - Bei Direktlieferung an Zweitkäufer hat Erstkäufer dafür zu sorgen, dass dieser unverzüglich untersucht und ihm von dem Untersuchungsergebnis berichtet. Rügezeitraum verlängert sich um die Zeit, die diese Übermittlung in Anspruch nimmt. Das Risiko der Verspätung trägt allein der Erstkäufer, als geschäftsähnliche Handlung wie Willenserkl. zu behandeln.
 - Bei leicht verderblichen Waren ist Mangelanzeige nach zwölf Tagen nicht als unverzüglich anzusehen.
- Die Ware gilt nach § 377 Abs. 2 HGB als genehmigt.
 - Kein Rücktrittsrecht des G

Hat E ein Rücktrittsrecht, wenn er die Ware zwar nicht untersucht, ein Kunde aber entrüstet nach einigen Tagen die von E gekauften Becher, die zum Inhalt eine von weiß-grünlichen Schimmel überzogene, breiige Fruchtjoghurtmasse hatten, zurück in das Geschäft des E gebracht hat und G eine von E gesetzte Nachfrist erfolglos hat verstreichen lassen?

Nein.

- Zwar könnte sich das Rücktrittsrecht ebenfalls aus §§ 434, 437 Nr. 2, 323 BGB ergeben.
- Dieses ist aber wegen § 377 Abs. 2 HGB ausgeschlossen. Es handelt sich auch nicht um einen versteckten Mangel i. S. v. § 377 Abs. 3 HGB. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung hätte E diesen entdecken können.
- Grenzen der Nachprüfungspflicht können sich aber aus der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ergeben. Hier genügen repräsentative Stichproben (ca. 4 % der Ware).

3. Kaufmännische Rügeobliegenheit, § 377 HGB

e) Sonderfälle: Falschlieferung

- Sinn und Zweck erfüllt bei minder- oder gleichwertigen aliud-Lieferungen
- str. bei Lieferung eines wertvolleren aliud
 - e. A.: Kein höherer Kaufpreis zu bezahlen, weil die Rechte des Käufers beschnitten, nicht die des Verkäufers erweitert werden sollen.
 - a. A.: Käufer wird seiner Obliegenheit nicht nachkommen, teleologische Reduktion mit Ergebnis, dass Verkäufer auf Genehmigungsfiktion verzichten und aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB kondizieren kann.

3. Kaufmännische Rügeobliegenheit, § 377 HGB

- e) Sonderfälle: Minderlieferung
- Trotz geringerer Menge schuldet Käufer den vereinbarten Kaufpreis.
 - Bei einer **offenen** Minderlieferung ist dies nicht der Fall:
 - Der Verkäufer hat in den Augen des Käufers keine Veranlassung gegeben, sofort zu rügen.
 - Das Verlangen nach dem vollen Kaufpreis würde gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB, verstoßen (venire contra factum proprium)

E bestellt erneut bei G, und zwar 60 Becher Joghurt „Kirsch“ zu je 0,30 €. G liefert jedoch 50 einwandfreie Becher Erdbeer-Joghurt. E stellt die Becher in das Kühlregal in seinem Geschäft, stellt aber erst nach einigen Tagen die Abweichungen fest.

Er würde gern die Lieferung behalten, aber weniger dafür bezahlen.

Zu Recht?

Minderungsrecht aus §§ 434, 437 Nr. 2, 441 BGB?

- Ein Kaufvertrag liegt vor.
- § 434 BGB wegen aliud- (Abs. 3 Fall 1) und Minderlieferung (Abs. 3 Fall 2) erfüllt, aber insoweit genehmigt, § 377 Abs. 2 HGB?
 - Artabweichung: Genehmigungsfiktion aus Sinn und Zweck der Vorschrift
 - Auch Minderlieferung ist von diesem Zweck umfasst.
- E kann nicht mindern, aber Lieferung behalten

Ändert sich in der Lösung zu Beispiel 35 etwas, wenn G statt der 60 bestellten Becher Kirschjoghurt 80 Becher liefert?

Das kommt darauf an:

- E. A. sieht den Käufer als verpflichtet an, die Mehrlieferung zu bezahlen, da er ein Angebot zur Vertragserweiterung nach § 151 BGB stillschweigend angenommen habe.
- A. A. sieht grds. in einer Mehrlieferung kein Angebot und lässt den Verkäufer die zuviel gelieferte Menge aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1.Alt. kondizieren, ohne Kaufpreis anzupassen.

4. Aufbewahrungspflicht bei Distanzkauf, § 379 HGB

- Käufer hat die Pflicht, die gelieferte und beanstandete Ware gemäß § 379 HGB ordnungsgemäß aufzubewahren;
- Verletzung dieser Pflicht löst SE-Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB aus;
- Bei verderblicher Ware besteht ein Notverkaufsrecht nach § 373 HGB.

5. Vertragsstrafeversprechen, § 348 HGB

- Für den Fall, dass Verbindlichkeit nicht oder nicht gehörig erfüllt wird, ist Geldsumme versprochen.

Beispiel: Der Bauunternehmer, der sich verpflichtet hat, für die DB den Bielefelder Hbf zu einem bestimmten Termin zu renovieren, verpflichtet sich zur Strafzahlung, wenn er nicht in der vorgesehenen Zeit fertig wird.

- Verwirkung mit Verzug, § 339 BGB, grds. Vertretenmüssen i.S.v. § 286 Abs. 4 BGB nötig.
- Zweck: Druckmittel und pauschalisierte Kompensation.
- Ein Vertragsstrafeversprechen kann nach § 343 BGB herabgesetzt werden, wenn es unverhältnismäßig hoch ist (richterliche Billigkeitskontrolle).
- Wegen § 348 HGB kann diese nicht herabgesetzt werden, weil der Kaufmann die Auswirkungen auf seinen Betrieb abschätzen können muss.

B lässt sich von U in seinem Formularvertrag eine Vertragsstrafe pro Tag i. H. v. 0,5 % der Auftragssumme bei einer Obergrenze von 5 % der Auftragssumme versprechen. Wirksam?

Lösung

Unwirksamkeit kann sich aus §§ 134, 138, 242 BGB, ferner § 307 BGB (AGB-Kontrolle) ergeben.

Im Fall hat der BGH eine unangemessene Benachteiligung in der Tageshöhe von 0,5 % erkannt.

6. Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis

a) Allgemeines

- Durch einen Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen, § 765 Abs. 1 BGB.
- Kaufmännischer Bürge vermindert schutzbedürftig.
- Auch für Schuldversprechen und -anerkenntnisse, §§ 780 f. BGB.

6. Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis

b) Schriftform

- Nach § 766 S. 1 BGB bedarf die Bürgschaftserklärung der Schriftform.
 - § 126 BGB: eigenhändig unterschriebene Urkunde, kein Fax
 - Formerfordernis gilt nur für die Erklärung des Bürgen
- Bürgschaften, die ein Kaufmann im Rahmen des Betriebs seines Handelsgewerbes abgibt, sind nach § 350 HGB formfrei.
- Für phG einer OHG und Geschäftsführer einer GmbH str., ob
 - § 350 HGB analog
 - oder nur ausn. Ausschluss nach § 242 BGB auf Berufung der Form

6. Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis

c) Keine Einrede der Vorausklage

- Solange Gläubiger nicht in eine Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner erfolglos versucht hat, kann der Bürge grds. die Befriedigung des Gläubigers verweigern, §§ 771 ff. BGB.
- Dem kaufmännischen Bürgen steht die Einrede der Vorausklage nicht zu, § 349 HGB - Handelsbürgschaft daher immer selbstschuldnerisch, vgl. § 773 Nr. 1 BGB.

7. Überblick: Besondere Vertragsarten und Hilfspersonen

Selbständiger Unternehmer

- dauerhaft,
- im eigenen Namen,
- auf eigene Rechnung tätig.

Handelsvertreter, §§ 84 ff. HGB

- vermittelt oder schließt Geschäfte ab,
- **dauerhaft**,
- selbstständig
- im fremden Namen,
- auf fremde Rechnung tätig.

Kommissionär §§ 383 ff. HGB

- kauft oder verkauft Waren,
- **nicht ständig**,
- selbstständig,
- im eigenen Namen,
- auf fremde Rechnung tätig.

7. Überblick: Besondere Vertragsarten und Hilfspersonen

Handlungsgehilfe, § 59 S. 1 HGB

- dauerhaft,
- unselbstständiger Arbeitnehmer.

Handelsmakler, § 93 HGB

- vermittelt Geschäfte,
- nicht ständig,
- selbstständig,
- im fremden Namen,
- auf fremde Rechnung tätig.

Kommissionsagent -

- kauft oder verläuft Waren,
- **dauerhaft**
- selbstständig,
- im eigenen Namen,
- auf fremde Rechnung tätig.

7. Überblick: Besondere Vertragsarten und Hilfspersonen

Vertragshändler

-

- in Verkaufsorganisation des Herstellers eingebettet,
- selbstständig,
- dauerhaft,
- im eigenen Namen,
- auf eigene Rechnung.

Franchisenehmer

-

- Nutzung des Organisations- und Marketingkonzepts,
- selbstständig,
- dauerhaft,
- im eigenen Namen,
- auf eigene Rechnung

Transportpersonen

- Frachtführer, §§ 407 ff. HGB,
- Spediteur, §§ 453 ff. HGB,
- Lagerhalter, §§ 467 ff. HGB.